

INHALT:

- ▼ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.11.2017
- ▼ Wasserrecht; Hinweise für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen
- ▼ Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ in Berg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Berg
- ▼ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“ in Berg
- ▼ Zweite erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Berg
- ▼ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Ettal“ in Berg

◆ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.11.2017

Die nächste Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Montag, 27.11.2017 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Beratung und Beschluss über die Nicht-öffentlichkeit der Sitzung
3. Aufstellung der Jahresrechnung 2016 des Landkreises Starnberg und Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg; Verweisung zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung
4. Bericht des Kreisrechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 des Landkreises Starnberg
5. Empfehlung zur Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2016 des Landkreises Starnberg und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg gegenüber Kreisausschuss und Kreistag
6. Stellungnahme der Verwaltung auf die Prüfungsfeststellungen des örtlichen Prüfungsberichtes zur Jahresrechnung 2016 des Landkreises Starnberg
7. Pflichten der Mitglieder des Kreistags in kommunalen Beteiligungen
8. Verschiedenes

Die Sitzung ist zunächst öffentlich, findet aber – je nach Beschluss – voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

◆ Wasserrecht; Hinweise für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen

Am 1. August 2017 ist die neue Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV) in Kraft getreten. Die Vorschrift enthält insbesondere auch Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Heizölverbraucheranlagen. Das Landratsamt Starnberg gibt daher nachfolgend **Hinweise für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen:**

Allgemein:

Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz. Die für den Gewässerschutz zu beachtenden Vorschriften ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Bayerischen Wassergesetz sowie der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV).

Anzeigepflicht nach § 40 AwSV:

Prüfpflichtige Heizölverbraucheranlagen müssen **vor Ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung** bei der Kreisverwaltungsbehörde angezeigt werden. Die Anzeige muss **mindestens 6 Wochen** im Voraus erfolgen.

Prüfpflicht nach § 46 AwSV:

Heizölverbraucheranlagen müssen gemäß §§ 46, 47 AwSV von einem anerkannten Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV wie folgt geprüft werden:

Unterirdische Heizölverbraucheranlagen oder unterirdische Rohrleitungen

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre
- innerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten wiederkehrende Prüfung alle 30 Monate
- Prüfung bei Stilllegung

Oberirdische Heizölverbraucheranlagen über 1.000 l Volumen (ab Gefährdungsstufe B)

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- innerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre
- innerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten Prüfung bei Stilllegung

Oberirdische Heizölverbraucheranlagen über 10.000 l Volumen (ab Gefährdungsstufe C)

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre
- Prüfung bei Stilllegung

Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV:

Folgende Heizölverbraucheranlagen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden:

- unterirdische Anlagen
- Heizölverbraucheranlagen über 1.000 l Volumen

Sonstige Betreiber- und Sorgfaltspflichten:

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Heizölverbraucheranlage ist der Betreiber verantwortlich. Er muss regelmäßig die Dichtheit der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen kontrollieren. Bei einem Austreten von Heizöl in einer nicht nur unerheblichen Menge muss unverzüglich die

Kreisverwaltungsbehörde, die örtliche Feuerwehr oder Polizeidienststelle informiert werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unser Team Wasserrecht unter der Tel: 08151 148-460 oder an unsere fachkundige Stelle für wasserwirtschaftliche Belange unter der Tel.-Nr.: 08151 148-434.

1ausgenommen Zone IIIB

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 14.11.2017 den Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ gelegenen Grundstücke beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1794/9; 1794/10; 1794/11; 1794/12; 1794/13; 1794/14; 1794/15; 1794/16; 1794/17; 1794/18; 1794/20; 1794/7; 1794/8; 1794/5; 1794/6; 1794/3; 1794/4;

1794/22; 1794/1; 1794/32; 1794/2; 1802/8; 1802/1; 1802/2; 1802/3; 1802/4; 1802/5; 1800; 1801/3; 1801/34; 1800/16; 1801/2; 1801/37; 1801/1; 1803/3; 1801/36; 1801/4; 1801/35; 1800/23; 1800/17; 1800/4; 1800/5; 1800/6; 1800/7; 1800/8; 1800/9; 1800/10; 1800/11; 1801/13; 1801/14; 1801/15; 1801/16; 1801/17; 1801; 1801/6; 1800/18; 1801/8; 1800/19; 1801/10; 1800/20; 1801/12; 1800/21; 1801/18; 1801/19; 1801/20; 1801/21 und 1803/2 der Gemarkung Bachhausen und eine Teilfläche der Parzelle 1794/21 der Gemarkung Bachhausen, sowie ein Grundstück mit der Flurnummer 608/8 der Gemarkung Berg und eine Teilfläche des Grundstücks 611/17 der Gemarkung Berg.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

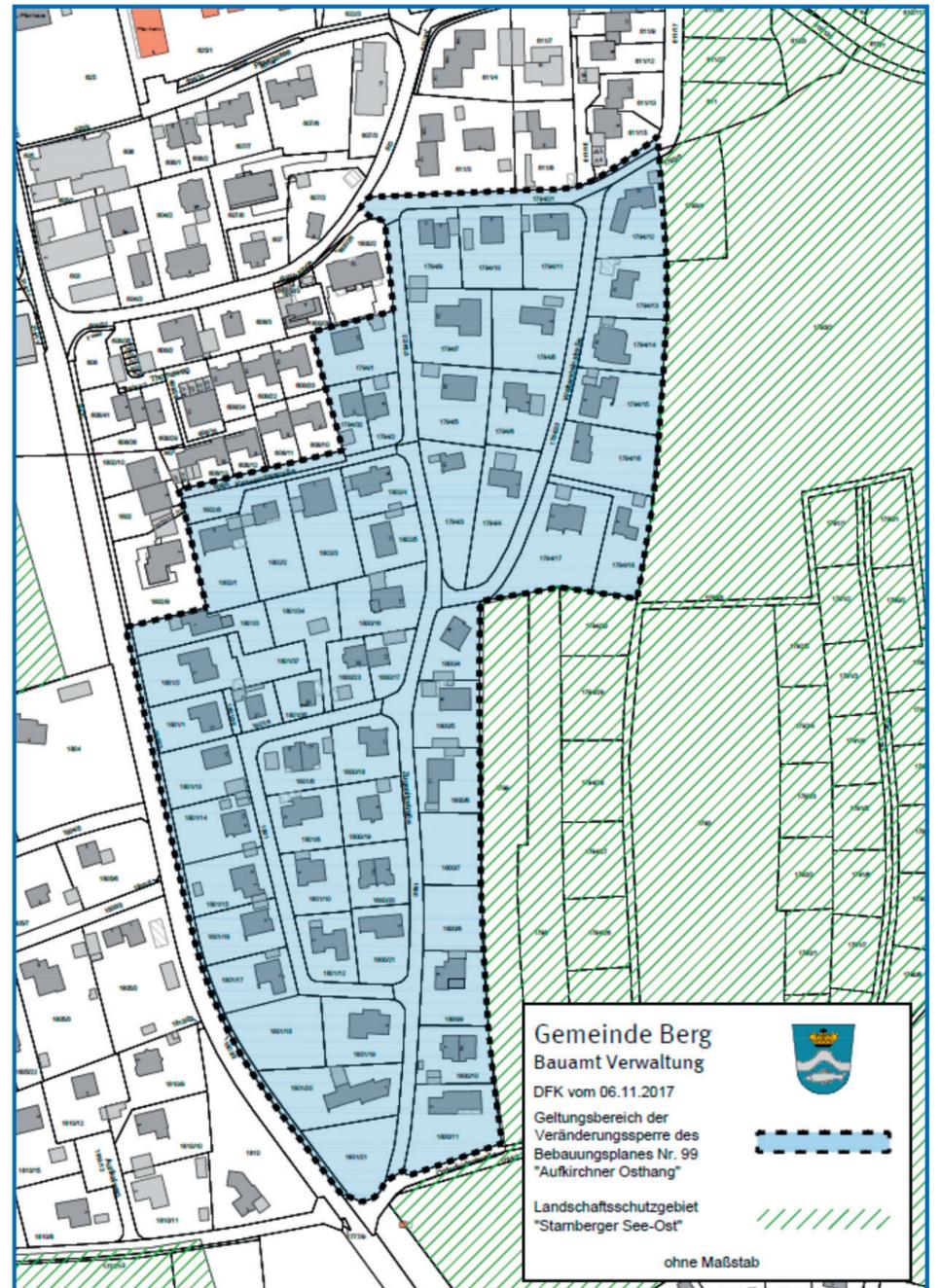
Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus, über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, 15.11.2017

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 14.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung im Regelverfahren beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1794/9; 1794/10; 1794/11;

1794/12; 1794/13; 1794/14; 1794/15; 1794/16; 1794/17; 1794/18; 1794/20; 1794/7; 1794/8; 1794/5; 1794/6; 1794/3; 1794/4; 1794/22; 1794/1; 1794/32; 1794/2; 1802/8; 1802/1; 1802/2; 1802/3; 1802/4; 1802/5; 1800; 1801/3; 1801/34; 1800/16; 1801/2; 1801/37; 1801/1; 1803/3; 1801/36; 1801/4; 1801/35; 1800/23; 1800/17; 1800/4; 1800/5; 1800/6; 1800/7; 1800/8; 1800/9; 1800/10; 1800/11; 1801/13; 1801/14; 1801/15; 1801/16; 1801/17; 1801; 1801/6; 1800/18; 1801/8; 1800/19; 1801/10; 1800/20; 1801/12; 1800/21; 1801/18; 1801/19; 1801/20; 1801/21 und 1803/2 der Gemarkung Bachhausen und eine Teilfläche der Parzelle 1794/21 der Gemarkung Bachhausen, sowie ein Grundstück mit der Flurnummer 608/8 der Gemarkung Berg und eine Teilfläche des Grundstücks 611/17 der Gemarkung Berg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem untenstehenden Lageplan gekennzeichnet, der dieser Beschlussvorlage beigelegt ist und ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1).

Die Verwaltung wird beauftragt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

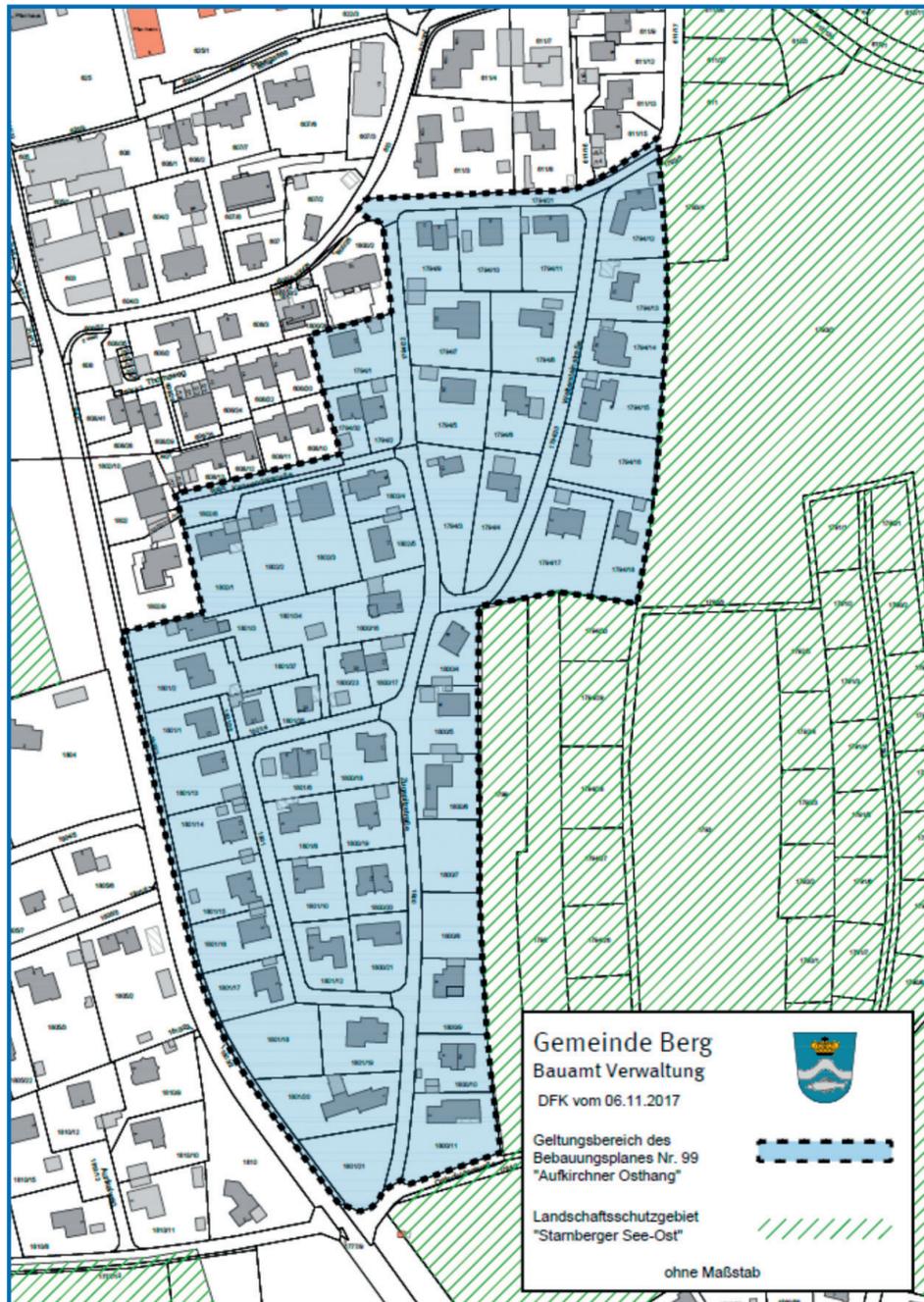
Die vorzeitigen Planungsziele können im Rathaus der Gemeinde Berg (Ratsgasse 1, Zimmer 14, 82335 Berg) während der Dienststunden eingesehen werden. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird rechtzeitig an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der beigelegten Anlage ersichtlich.

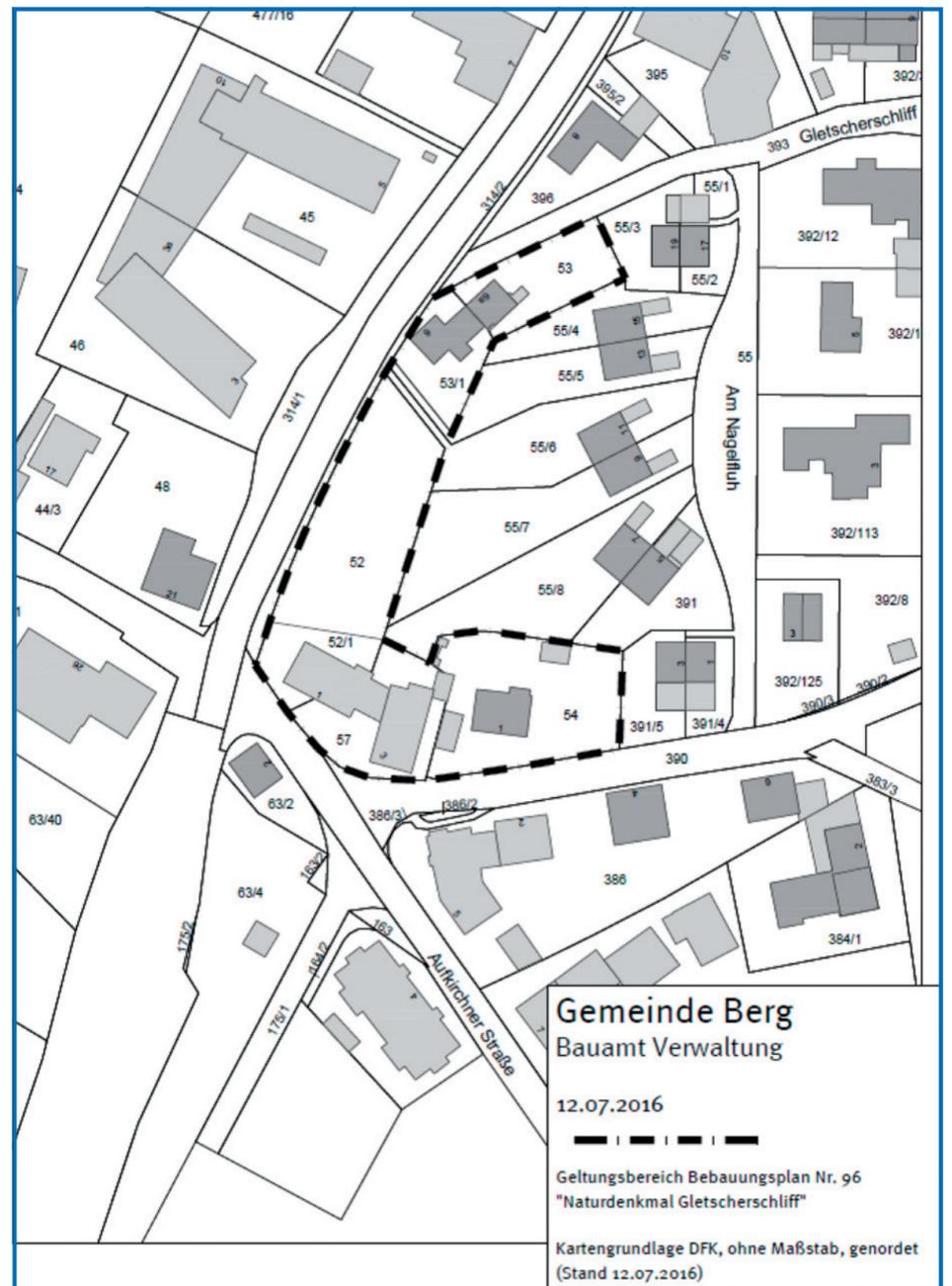
Berg, 16.11.2017

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 99 „Aufkirchner Osthang“ ohne Maßstab



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“



◆ **Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 14.11.2017 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich textlicher Festsetzungen und einzelner Hinweise zu folgenden Punkten beschlossen:

- Die Planzeichnung wurde gesondert gekennzeichnet (Nr. A)
- Stellplätze und Zufahrten sind nur aus wasser-durchlässigen Belägen zulässig (Nr. B. 4.4)
- Der Stammumfang von Ersatzpflanzungen wurde von 50 bis 55 cm auf 20 bis 25 cm geändert (Nr. B.5.3)
- Das Denkmal Kapellenweg 1 ist als nachrichtliche Übernahme aufgenommen worden (Nr. C.2)
- Der Hinweis zum Artenschutz wurde konkretisiert (Nr. D.12)

Zudem wurden einige Nummerierungen angepasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“ mit Begründung ist laut Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2017 gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Frist zur Abgabe der Stellungnahme wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt (§ 4 a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

„Naturdenkmal Gletscherschliff“ ist in dem obenstehenden Lageplan dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift und einer Begründung.

Deshalb ist der geänderte Bebauungsplanentwurf und dessen angepasste Begründung nochmals in der Zeit vom

04.12. bis einschließlich 19.12.2017

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich auszulegen.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Diese sind blau gekennzeichnet.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 16.11.2017

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

44. Ausgabe vom 22. November 2017

Seite 3

◆ Zweite erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB))

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 14.11.2017 umfassende Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich des Bebauungsplanes beschlossen.

Folgende Änderungen wurden auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen unter anderem vorgenommen:

- Das im Bebauungsplan festgesetzte Geh- und Fahrrecht im Bereich des Wanderweges wurde nun als gewidmeter beschränkt öffentlicher Weg „Geh- und Radweg“ aufgenommen
- Im MD 2 wurde die Bezeichnung „Landwirtschaftliches Betriebsgebäude“ in „landwirtschaftliches / forstwirtschaftliches Betriebsgebäude“ geändert
- Die Bäume 32, 33 und 37 wurden aus der Planzeichnung entnommen
- Die Festsetzungen zur Grünordnung und zur Überschreitung des Bauraums mit Terrassen wurden konkreter gefasst
- Ebenfalls wurden die Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung und Löschwasserversorgung konkreter gefasst

Zudem wurden zur besseren Vollziehbarkeit der GR-Festsetzung (Maß der baulichen Nutzung) die vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen im WA durch Knödellinien ersetzt und die Bauräume im MD2 durch eine Knödellinie abgegrenzt. Die Hinweise zum Artenschutz und zum Immissionsschutz wurden konkretisiert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ und die Begründung sind entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2017 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich aus-

zulegen. Die zweite erneute öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 a Abs. 2 BauGB, nochmals für die Dauer eines Monats, durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird in diesem Verfahren abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem untenstehenden Lageplan dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und einer Begründung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ und die Begründung liegen nochmals in der Zeit vom

04.12.2017 bis einschließlich 16.01.2018

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

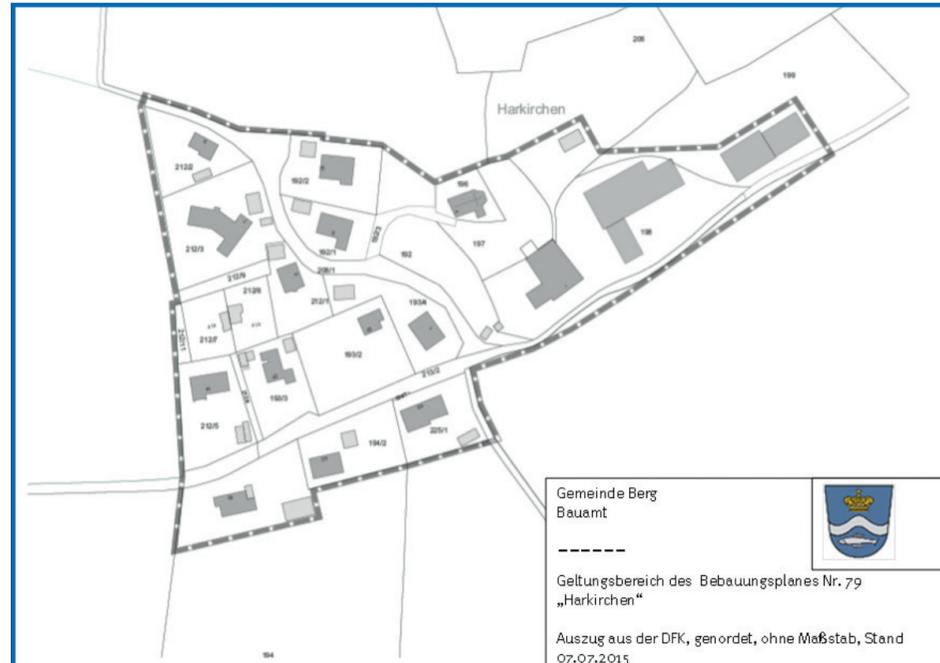
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Diese sind in blau gekennzeichnet.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

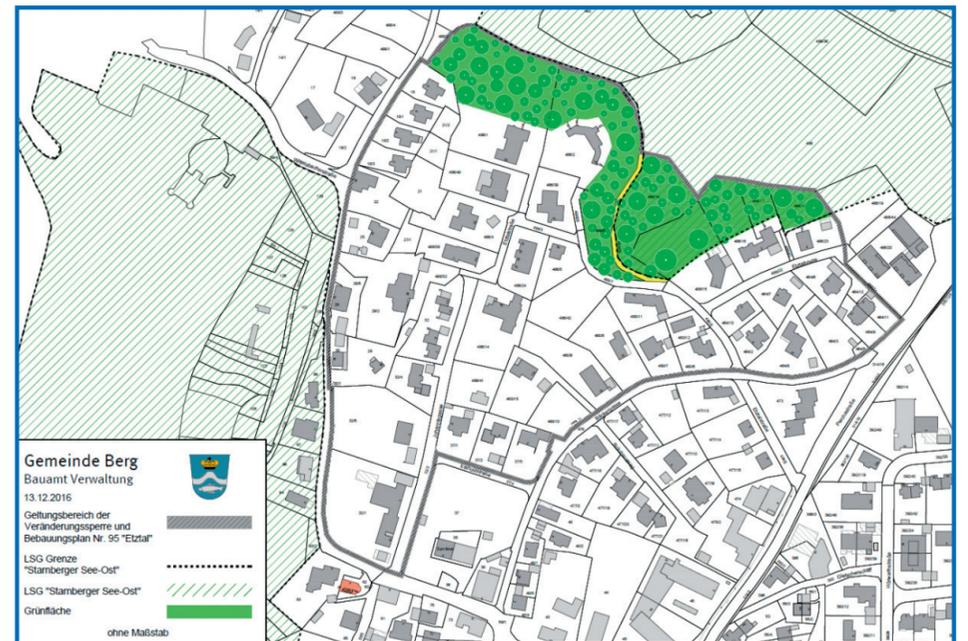
Berg, 16.11.2017

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Ettal“



◆ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Ettal“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 14.11.2017 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich textlicher Festsetzungen und einzelner Hinweise zu folgenden Punkten beschlossen:

- Die Planzeichnung wurde gesondert gekennzeichnet (Nr.A)
- Stellplätze und Zufahrten sind nur aus wasserdurchlässigen Belägen zulässig (Nr. B.4.4)
- Das Fällen von Bäumen, die in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von 1,00 m und mehr haben, ist nun im gesamten Plangebiet allgemein untersagt.(Nr.B.5.2)
- Der Stammumfang von Ersatzpflanzungen wurde von 50 bis 55 cm auf 20 bis 25 cm geändert (Nr. B.5.3)
- Das Denkmal Ettalbreite 3 ist als nachrichtliche Übernahme aufgenommen worden (Nr. C.3)
- Der Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung wurde konkretisiert (Nr. D.6)
- Der Hinweis zum Artenschutz wurde konkretisiert (Nr. D.11)

Zudem wurden einige Nummerierungen angepasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 „Ettal“ mit der Begründung ist laut Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2017 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die erneute öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 a Abs. 2 BauGB, nochmals für die Dauer eines Monats, durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95

„Ettal“ ist in dem obenstehenden Lageplan dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift und einer Begründung.

Deshalb ist der geänderte Bebauungsplanentwurf und dessen angepasste Begründung nochmals in der Zeit vom

04.12.2017 bis einschließlich 30.01.2018

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich auszulegen.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Diese sind blau gekennzeichnet.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 16.11.2017

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister